

TE Bvwg Erkenntnis 2024/2/14 W170 2273908-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2024

Entscheidungsdatum

14.02.2024

Norm

Bgld. LVwGG §23

Bgld. LVwGG §32

Bgld. LVwGG §8

B-VG Art133 Abs4

LBDG 1997 §111 Abs1 Z2

LBDG 1997 §112 Abs1

LBDG 1997 §133 Abs2

LBDG 1997 §45 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

,

W170 2273908-1/24E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Vorsitzenden und die Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER und Mag. Mario DRAGONI als Beisitzer über die Disziplinaranzeige des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 19.06.2023, A 271/02/2023.001/002, gegen XXXX , nach Durchführung

einer mündlichen Verhandlung zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Vorsitzenden und die Richter Dr. Ewald SCHWARZINGER und Mag. Mario DRAGONI als Beisitzer über die Disziplinaranzeige des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 19.06.2023, A 271/02/2023.001/002, gegen römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht:

A)

I. XXXX ist römisch eins. römisch 40 ist

schuldig,

sie hat fahrlässig am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigt, obwohl sie der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hat, und dadurch als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in ihrem gesamten Verhalten nicht darauf Bedacht genommen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Sie hat dadurch fahrlässig eine Dienstpflichtverletzung nach §§ 45 Abs. 2 Bgld. LBDG 1997, 23 Bgld. LVwGG begangen. Sie hat dadurch fahrlässig eine Dienstpflichtverletzung nach Paragraphen 45, Absatz 2, Bgld. LBDG 1997, 23 Bgld. LVwGG begangen.

Gemäß §§ 111 Abs. 1 Z 2 Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG wird gegen XXXX deswegen eine Geldbuße in der Höhe von fünf von hundert eines Monatsbezugs verhängt. Gemäß Paragraphen 111, Absatz eins, Ziffer 2, Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG wird gegen römisch 40 deswegen eine Geldbuße in der Höhe von fünf von hundert eines Monatsbezugs verhängt.

II. Gemäß § 133 Abs. 2 Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG hat XXXX keine Kosten des Verfahrens zu ersetzen. römisch zwei. Gemäß Paragraph 133, Absatz 2, Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG hat römisch 40 keine Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. XXXX (in Folge: Disziplinarbeschuldigte) ist Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, sie befindet sich im Dienststand. 1.1. römisch 40 (in Folge: Disziplinarbeschuldigte) ist Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, sie befindet sich im Dienststand.

Als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland ist sie sowohl abstrakt als auch konkret dafür zuständig, über Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen nach der StVO, insbesondere auch gegen Verwaltungsstrafen nach § 4 Abs. 5 StVO zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um ihre Hauptaufgabe. Als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland ist sie sowohl abstrakt als auch konkret dafür zuständig, über Beschwerden gegen Verwaltungsstrafen nach der StVO, insbesondere auch gegen Verwaltungsstrafen nach Paragraph 4, Absatz 5, StVO zu entscheiden. Es handelt sich hierbei um ihre Hauptaufgabe.

Die Disziplinarbeschuldigte hat ein Einkommen von ca. € 5.000,00 netto, sie ist disziplinarrechtlich unbescholten und hat im Herbst 2022 die (erste) Jubiläumszuwendung gemäß § 31 Abs. 1 (Bgld.) LBBG 2001 erhalten. Die Disziplinarbeschuldigte hat ein Einkommen von ca. € 5.000,00 netto, sie ist disziplinarrechtlich unbescholten und hat im Herbst 2022 die (erste) Jubiläumszuwendung gemäß Paragraph 31, Absatz eins, (Bgld.) LBBG 2001 erhalten.

Die Disziplinarbeschuldigte ist ledig, hat keine Kinder und muss keine Sorgepflichten bedienen. Sie hat kein Vermögen, abgesehen von einem Einfamilienhaus in XXXX . Für dieses hat die Disziplinarbeschuldigte noch Schulden in der Höhe von ca. € 20.000,00. Die Disziplinarbeschuldigte ist ledig, hat keine Kinder und muss keine Sorgepflichten bedienen. Sie hat kein Vermögen, abgesehen von einem Einfamilienhaus in römisch 40 . Für dieses hat die Disziplinarbeschuldigte noch Schulden in der Höhe von ca. € 20.000,00.

1.2. Am 21.06.2023 langte die verfahrenseinleitende Disziplinaranzeige des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 19.06.2023 beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.08.2023, W170 2273908-1/7Z, wurde gegen die Disziplinarbeschuldigte ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Beschluss hatte folgenden Spruch:

„I. Gegen XXXX wird wegen des Verdachtes, am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, schuldhaft bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigt zu haben, obwohl XXXX der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hat, gemäß §§ 139 Abs. 1 LBDG 1997, 8, 32 Abs. 1 und 2 Bgld. LVwGG ein Disziplinarverfahren eingeleitet.“ „I. Gegen römisch 40 wird wegen des Verdachtes, am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, schuldhaft bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigt zu haben, obwohl römisch 40 der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hat, gemäß Paragraphen 139, Absatz eins, LBDG 1997, 8, 32 Absatz eins und 2 Bgld. LVwGG ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

XXXX steht daher im Verdacht, schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung nach §§ 23 Bgld. LVwGG, 45 Abs. 2 LBDG 1997 begangen zu haben, weil sie durch die oben geschilderte Tathandlung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in ihrem gesamten Verhalten nicht darauf Bedacht genommen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. römisch 40 steht daher im Verdacht, schuldhaft eine Dienstpflichtverletzung nach Paragraphen 23, Bgld. LVwGG, 45 Absatz 2, LBDG 1997 begangen zu haben, weil sie durch die oben geschilderte Tathandlung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in ihrem gesamten Verhalten nicht darauf Bedacht genommen hat, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

II. Darüber hinaus wird gegen XXXX , insbesondere wegen ihres leugnenden Verhaltens vor dem Verwaltungsgericht Wien in der Verhandlung am 18.04.2023, kein Disziplinarverfahren eingeleitet.“ „römisch zwei. Darüber hinaus wird gegen römisch 40 , insbesondere wegen ihres leugnenden Verhaltens vor dem Verwaltungsgericht Wien in der Verhandlung am 18.04.2023, kein Disziplinarverfahren eingeleitet.“

Dieser Beschluss wurde der Disziplinarbeschuldigten am 04.08.2023 und dem Disziplinaranwalt am 17.11.2023 zugestellt.

1.3. Mit am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX , wurde die Beschwerde der Disziplinarbeschuldigten gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. XXXX , betreffend eine Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Tatzeitpunkt der 15.10.2022, 14:22 Uhr, die Übertretungsnorm § 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, und die Strafsanktionsnorm § 99 Abs. 3 lit. b StVO „1969“ (richtig wohl: 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, lautet. Der Spruch des Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. XXXX , in der Fassung des am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX , gerichtet an die Disziplinarbeschuldigte, lautet daher: 1.3. Mit am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 , wurde die Beschwerde der Disziplinarbeschuldigten gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. römisch 40 ,

betreffend eine Übertretung des Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Tatzeitpunkt der 15.10.2022, 14:22 Uhr, die Übertretungsnorm Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012,, und die Strafsanktionsnorm Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO „1969“ (richtig wohl: 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 39 aus 2013,, lautet. Der Spruch des Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. römisch 40 , in der Fassung des am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 , gerichtet an die Disziplinarbeschuldigte, lautet daher:

„Datum/Zeit: 15.10.2022, 14:22 Uhr

Ort: 1150 Wien, Europaplatz 2 BAHNHOF CITY WIEN WEST, Äußerer Gürtel

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XXXX Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: römisch 40

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und (haben) nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:§ 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: Geldstrafe von 1. € 150,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1969 (richtig: 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013.Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: Geldstrafe von 1. € 150,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO 1969 (richtig: 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2013,.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00.“Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00.“

Im am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX wurden der Disziplinarbeschuldigten weitere € 30,00 an Kosten für das Beschwerdeverfahren auferlegt und folgende Sachverhaltsfeststellungen getroffen:Im am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 wurden der Disziplinarbeschuldigten weitere € 30,00 an Kosten für das Beschwerdeverfahren auferlegt und folgende Sachverhaltsfeststellungen getroffen:

„Es steht als erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin das verfahrensgegenständliche auf sie zugelassene KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen XXXX der Marke Ford Focus am 15.10.2022, um 14:22, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, gelenkt hat und sich gegen 14:22 Uhr am genannten Ort ein Verkehrsunfall mit ihrem Fahrzeug und dem Fahrzeug des geschädigten Zeugen, Herrn XXXX , ereignet hat.“Es steht als erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin das verfahrensgegenständliche auf sie zugelassene KFZ mit dem behördlichen Kennzeichen römisch 40 der Marke Ford Focus am 15.10.2022, um 14:22, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, gelenkt hat und sich gegen 14:22 Uhr am genannten Ort ein Verkehrsunfall mit ihrem Fahrzeug und dem Fahrzeug des geschädigten Zeugen, Herrn römisch 40 , ereignet hat.

An der Tatörtlichkeit macht die Straße, respektive machen die Fahrbahnen eine leichte Rechtskurve. Die Beschwerdeführerin nahm diese Kurve nicht korrekt, blieb nicht gänzlich in ihrer Spur, sondern kam unter Missachtung der Bodenmarkierungen auf die Spur des links neben ihr fahrenden geschädigten Zeugen. Sie touchierte mit ihrer linken Fahrzeugseite die rechte Seite des Fahrzeuges des Zeugen. An beiden Fahrzeugen entstanden Kratzer, Lackschäden und Dellen entlang der gesamten Fahrzeugseiten.

Das Touchieren/Anfahren war für die Insassen beider beteiligten Fahrzeuge als leichter Stoß wahrnehmbar und

hörbar. Es kam infolge dessen zu einem leicht geänderten Fahrverhalten des Zeugen, welcher erzwungener Maßen selbst nach links ausweichen musste.

Die Beschwerdeführerin blieb nicht gleich an der Tatörtlichkeit stehen, sondern fuhr weiter. Erst auf Höhe der U6 Station Gumpendorfer Straße (Distanz von rund einem Kilometer und vier Minuten Fahrzeit) wurde sie aufgrund einer roten Ampel zum Stillstand gezwungen. Der Zeuge stieg aus seinem Fahrzeug aus und machte für die Beschwerdeführerin erkennbar mit seinem Mobiltelefon Fotos von den Schäden an ihrem Fahrzeug sowie frontal von ihr selbst hinter dem Steuer. Bereits während der Fahrt zur Gumpendorfer Straße machte er mit seinem Mobiltelefon Fotos vom Fahrzeug von hinten.

Sie reagierte auf das Verhalten des Zeugen nicht, sondern fuhr als die Ampel auf Grün schaltete weiter ohne anzuhalten und verständigte vom Unfall auch nicht die nächste Polizeidienststelle, obwohl es zu einem Austausch von Namen und Anschrift mit dem Geschädigten nicht kam.

Der geschädigte Zeuge ging am nächsten Tag zur Polizeidienststelle, PI Westbahnhof, in 1150 Wien, Europaplatz 2, um den Unfall zu melden. Ein Aufsuchen am selben Tag war aufgrund der Sprachbarriere – der Zeuge spricht nur sehr schlecht deutsch – nicht möglich und war er auf seinen die deutsche Sprache gut beherrschenden Sohn angewiesen, welcher erst am nächsten Tag Zeit hatte.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin erweisen sich als durchschnittlich.

Sie weist zwei zum Tatzeitpunkt rechtskräftige und nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der BH Baden wegen Übertretung des § 9 Abs. 1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz und der VO des Gemeinderates sowie wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 auf.“Sie weist zwei zum Tatzeitpunkt rechtskräftige und nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der BH Baden wegen Übertretung des Paragraph 9, Absatz eins, Litera c, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 3 und Paragraph 6, NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz und der VO des Gemeinderates sowie wegen Übertretung des Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 auf.“

Aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts ergibt sich, dass dieses von fahrlässigem Verhalten ausgegangen ist (siehe S. 10 ff).

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX , ist rechtskräftigDas Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 , ist rechtskräftig.

1.4. Vor dem Bundesverwaltungsgericht verantwortete sich die Disziplinarbeschuldigte nicht geständig, sie bestreitet die Tat weiterhin.

Die Disziplinarbeschuldigte behauptet immer noch, nicht an der Unfallörtlichkeit gewesen zu sein; vielmehr sei sie bei ihrer Mutter zu Besuch gewesen. Der Zweitbeteiligte am Unfall habe vermutlich das Fahrzeug der Disziplinarbeschuldigten zufällig fotografiert, um den Schaden, wenn es einen solchen überhaupt gegeben haben sollte, der Disziplinarbeschuldigten unterzujubeln.

Dass sie, trotz ihrer Unschuldsbeteuerungen, gegen das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien kein Rechtsmittel erhob, begründete die Disziplinarbeschuldigte mit Kostenerwägungen und unsicherem Ausgang.

1.5. Die Disziplinarbeschuldigte hat keine vermeidbaren Kosten im Disziplinarverfahren verursacht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zu 1.1. ergeben sich aus der Aktenlage und den mit dieser korrespondierenden Angaben der Disziplinarbeschuldigten in der mündlichen Verhandlung, der die Parteien nicht entgegengetreten sind; diese sind daher der Entscheidung zu unterstellen.

2.2. Die Feststellungen zu 1.2. ergeben sich aus der in das Verfahren eingebrachten Aktenlage.

2.3. Die Feststellungen zu 1.3. ergeben sich auf Grund der in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten (und zuvor den Parteien zugestellten) oben näher bezeichneten Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien; diesen sind die Parteien nicht entgegengetreten.

Dass das gegenständliche Erkenntnis rechtskräftig ist, wurde vom Verwaltungsgericht Wien bestätigt und den Parteien vorgehalten, die der Rechtskraft nicht entgegengetreten sind.

2.4. Die Feststellungen zu 1.4. ergeben sich aus den Aussagen der Disziplinarbeschuldigten vor dem Bundesverwaltungsgericht (siehe Niederschrift, S.en 4 ff).

2.5. Die Feststellungen zu 1.5. ergeben sich aus dem Verfahrensgang bzw. der Aktenlage; seitens der Beschwerdeführerin kam es zu keinen Beweisanträgen und ist die Verschiebung der Verhandlung auch nicht ihrer Sphäre zuzurechnen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Gemäß § 23 Bgld. LVwGG gelten für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes – bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit – die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (des Burgenlands) sinngemäß, soweit im Bgld. LVwGG nicht anderes bestimmt ist. 3.1. Gemäß Paragraph 23, Bgld. LVwGG gelten für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes – bei voller Wahrung ihrer Unabhängigkeit – die Bestimmungen des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten (des Burgenlands) sinngemäß, soweit im Bgld. LVwGG nicht anderes bestimmt ist.

3.2. Gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. LVwGG ist das Bundesverwaltungsgericht Disziplinargericht des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, welches durch einen Senat entscheidet. 3.2. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Bgld. LVwGG ist das Bundesverwaltungsgericht Disziplinargericht des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, welches durch einen Senat entscheidet.

Gemäß § 32 Abs. 1 Bgld. LVwGG unterliegen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland sowie ehemalige Mitglieder des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland begangen wurde, der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Sinne dieser Bestimmung. Gemäß § 32 Abs. 2 Bgld. LVwGG sind die Bestimmungen des LBDG 1997 über das Disziplinarrecht mit der Maßgabe anzuwenden, dass (1.) die der oder dem Vorgesetzten und der Dienstbehörde zukommenden Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten – im Fall von Anschuldigungspunkten gegen die Person der Präsidentin oder des Präsidenten – der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten obliegen, (2.) die der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte zukommenden Aufgaben dem Disziplinargericht obliegen, (3.) die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – abweichend von § 125 Abs. 1 LBDG 1997 – die Disziplinaranzeige unmittelbar an das Disziplinargericht zu erstatten oder gemäß § 78 StPO vorzugehen hat und (4.) die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – abweichend von § 126 Abs. 1 LBDG 1997 – auf Grund des Ergebnisses der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes durchgeführten Erhebungen eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder die Disziplinaranzeige an das Disziplinargericht und an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt weiterzuleiten hat. Gemäß § 32 Abs. 3 Bgld. LVwGG ist Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt jene oder jener Landesbedienstete, die oder der zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bestellt ist. Gemäß § 32 Abs. 4 Bgld. LVwGG sind die §§ 116 bis 119 LBDG 1997 nicht anzuwenden. Gemäß Paragraph 32, Absatz eins, Bgld. LVwGG unterliegen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland sowie ehemalige Mitglieder des Dienst- oder Ruhestands, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland begangen wurde, der disziplinarischen Verantwortlichkeit im Sinne dieser Bestimmung. Gemäß Paragraph 32, Absatz 2, Bgld. LVwGG sind die Bestimmungen des LBDG 1997 über das Disziplinarrecht mit der Maßgabe anzuwenden, dass (1.) die der oder dem Vorgesetzten und der Dienstbehörde zukommenden Aufgaben der Präsidentin oder dem Präsidenten – im Fall von Anschuldigungspunkten gegen die Person der Präsidentin oder des Präsidenten – der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten obliegen, (2.) die der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte zukommenden Aufgaben dem Disziplinargericht obliegen, (3.) die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – abweichend von Paragraph 125, Absatz eins, LBDG 1997 – die Disziplinaranzeige unmittelbar an das Disziplinargericht zu erstatten oder gemäß Paragraph 78, StPO vorzugehen hat und (4.) die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident – abweichend von Paragraph 126, Absatz eins, LBDG 1997 – auf Grund des Ergebnisses der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes

durchgeführten Erhebungen eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder die Disziplinaranzeige an das Disziplinargericht und an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt weiterzuleiten hat. Gemäß Paragraph 32, Absatz 3, Bgld. LVwGG ist Disziplinaranwältin oder Disziplinaranwalt jene oder jener Landesbedienstete, die oder der zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt der Disziplinarkommission für Landesbeamtinnen und Landesbeamte beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bestellt ist. Gemäß Paragraph 32, Absatz 4, Bgld. LVwGG sind die Paragraphen 116 bis 119 LBDG 1997 nicht anzuwenden.

3.3. Gegen die Disziplinarbeschuldigte wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet – der diesbezügliche Einleitungsbeschluss vom 01.08.2023, W170 2273908-1/7Z, ist rechtskräftig und mangels Rechtsmittel im Rechtsbestand – weil diese im Verdacht steht, am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, schuldhaft bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigt zu haben, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hat, gemäß §§ 139 Abs. 1 LBDG 1997, 8, 32 Abs. 1 und 2 Bgld. LVwGG ein Disziplinarverfahren eingeleitet.3.3. Gegen die Disziplinarbeschuldigte wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet – der diesbezügliche Einleitungsbeschluss vom 01.08.2023, W170 2273908-1/7Z, ist rechtskräftig und mangels Rechtsmittel im Rechtsbestand – weil diese im Verdacht steht, am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, schuldhaft bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit dem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigt zu haben, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hat, gemäß Paragraphen 139, Absatz eins, LBDG 1997, 8, 32 Absatz eins und 2 Bgld. LVwGG ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Vorweg ist zu prüfen, ob gegenständlich Einstellungsgründe gemäß § 134 Abs. 1 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG vorliegen. Diesfalls ist das Disziplinarverfahren mit Beschluss einzustellen, wenn (1.) die Beschuldigte die ihr zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, (2.) die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt, (3.) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder (4.) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.Vorweg ist zu prüfen, ob gegenständlich Einstellungsgründe gemäß Paragraph 134, Absatz eins, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG vorliegen. Diesfalls ist das Disziplinarverfahren mit Beschluss einzustellen, wenn (1.) die Beschuldigte die ihr zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, (2.) die der Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt, (3.) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder (4.) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

Es sind im Lichte des bindenden und rechtskräftigen, am 18.04.2023 mündlich verkündeten, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX keine Einstellungsgründe zu sehen; das Vorliegen von solchen wurde von den Parteien auch nicht behauptet. Ob das gegenständliche Verhalten eine Dienstpflichtverletzung darstellt, ist unten zu prüfen.Es sind im Lichte des bindenden und rechtskräftigen, am 18.04.2023 mündlich verkündeten, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 keine Einstellungsgründe zu sehen; das Vorliegen von solchen wurde von den Parteien auch nicht behauptet. Ob das gegenständliche Verhalten eine Dienstpflichtverletzung darstellt, ist unten zu prüfen.

Mangels eines Eingestehens der rechtskräftig festgestellten Tat besteht auch der Einstellungsgrund nach § 134 Abs. 1 Z 4 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG nicht, da das Abstreiten der Tathandlung darauf schließen lässt, dass sich die Disziplinarbeschuldigte nicht hinreichend von der Tat distanziert hat, um ohne eine Bestrafung von weiteren Dienstpflichtverletzungen abgehalten zu werden.Mangels eines Eingestehens der rechtskräftig festgestellten Tat

besteht auch der Einstellungsgrund nach Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer 4, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG nicht, da das Abstreiten der Tathandlung darauf schließen lässt, dass sich die Disziplinarbeschuldigte nicht hinreichend von der Tat distanziert hat, um ohne eine Bestrafung von weiteren Dienstpflichtverletzungen abgehalten zu werden.

Durch einen rechtskräftig ergangenen und bezüglich der Vorwürfe ausreichend konkreten Einleitungsbeschluss wird – ungeachtet seiner allfälligen Fehlerhaftigkeit – die Verjährungsfrist im Disziplinarverfahren wirksam unterbrochen. Bereits bei Erlassung des durch ein ordentliches Rechtsmittel bekämpfbaren Einleitungsbeschlusses war die Frage der Verjährung zu beurteilen und kann daher nicht neuerlich aufgeworfen werden (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/09/0050; VwGH 23.02.2017, Ra 2016/09/0113; VwGH 14.11.2002, 2001/09/0008; VwGH 17.11.1994, 94/09/0112; VwGH 27.04.1989, 88/09/0004). Gleichartige Bestimmungen des BDG 1979 in ähnlich formulierten Disziplinarrechtsordnungen, also auch im Disziplinarrecht der Landes- und Gemeindebeamten, werden wie vergleichbare Bestimmungen des BDG 1979 ausgelegt (vgl. VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0038; VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0035; VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0053; VwGH 14.10.2011, 2009/09/0194). Durch einen rechtskräftig ergangenen und bezüglich der Vorwürfe ausreichend konkreten Einleitungsbeschluss wird – ungeachtet seiner allfälligen Fehlerhaftigkeit – die Verjährungsfrist im Disziplinarverfahren wirksam unterbrochen. Bereits bei Erlassung des durch ein ordentliches Rechtsmittel bekämpfbaren Einleitungsbeschlusses war die Frage der Verjährung zu beurteilen und kann daher nicht neuerlich aufgeworfen werden vergleiche VwGH 22.02.2018, Ra 2017/09/0050; VwGH 23.02.2017, Ra 2016/09/0113; VwGH 14.11.2002, 2001/09/0008; VwGH 17.11.1994, 94/09/0112; VwGH 27.04.1989, 88/09/0004). Gleichartige Bestimmungen des BDG 1979 in ähnlich formulierten Disziplinarrechtsordnungen, also auch im Disziplinarrecht der Landes- und Gemeindebeamten, werden wie vergleichbare Bestimmungen des BDG 1979 ausgelegt vergleiche VwGH 13.12.2016, Ra 2016/09/0038; VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0035; VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0053; VwGH 14.10.2011, 2009/09/0194).

Daher ist nur noch die Verjährung nach §§ 113 Abs. 2 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG zu prüfen, nach der drei Jahre nach der an das beschuldigte Mitglied des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichts erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen sie ein Disziplinarverfahren durchzuführen, eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden darf. Der Einleitungsbeschluss wurde der Disziplinarbeschuldigten am 04.08.2023 zugestellt, eine Verjährung nach §§ 113 Abs. 2 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG liegt daher nicht vor. Daher ist nur noch die Verjährung nach Paragraphen 113, Absatz 2, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG zu prüfen, nach der drei Jahre nach der an das beschuldigte Mitglied des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichts erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen sie ein Disziplinarverfahren durchzuführen, eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden darf. Der Einleitungsbeschluss wurde der Disziplinarbeschuldigten am 04.08.2023 zugestellt, eine Verjährung nach Paragraphen 113, Absatz 2, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG liegt daher nicht vor.

Gemäß § 134 Abs. 2 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG gilt das Disziplinarverfahren darüber hinaus als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Beschuldigten endet. Auch dies ist nicht der Fall, die Disziplinarbeschuldigte befindet sich zum Entscheidungszeitpunkt im Dienststand des Landesverwaltungsgerichts Burgenland. Gemäß Paragraph 134, Absatz 2, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG gilt das Disziplinarverfahren darüber hinaus als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Beschuldigten endet. Auch dies ist nicht der Fall, die Disziplinarbeschuldigte befindet sich zum Entscheidungszeitpunkt im Dienststand des Landesverwaltungsgerichts Burgenland.

3.4. Gemäß §§ 32 Abs. 2 Bgld. LVwGG, 110 LBDG 1997 ist das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, das schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach dem 9. Abschnitt des LBDG 1997 zur Verantwortung zu ziehen. 3.4. Gemäß Paragraphen 32, Absatz 2, Bgld. LVwGG, 110 LBDG 1997 ist das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, das schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach dem 9. Abschnitt des LBDG 1997 zur Verantwortung zu ziehen.

Gemäß §§ 23 Bgld. LVwGG, 45 Abs. 2 LBDG 1997 hat ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Gemäß Paragraphen 23, Bgld. LVwGG, 45 Absatz 2, LBDG 1997 hat ein Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Mit am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX , wurde die Beschwerde der Disziplinarbeschuldigten gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. XXXX , betreffend eine Übertretung des § 4 Abs. 5 StVO 1960 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Tatzeitpunkt der 15.10.2022, 14:22 Uhr, die Übertretungsnorm § 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, und die Strafsanktionsnorm § 99 Abs. 3 lit. b StVO „1969“ (richtig wohl: 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013, ist. Mit am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 , wurde die Beschwerde der Disziplinarbeschuldigten gegen ein Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. römisch 40 , betreffend eine Übertretung des Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960 mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Tatzeitpunkt der 15.10.2022, 14:22 Uhr, die Übertretungsnorm Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012,, und die Strafsanktionsnorm Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO „1969“ (richtig wohl: 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt römisch eins. Nr. 39 aus 2013,, ist.

Wird im Spruch eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts eine Beschwerde abgewiesen, wird durch das Verwaltungsgericht ein mit dem Inhalt des verwaltungsbehördlichen Bescheides übereinstimmendes Erkenntnis erlassen (VwGH 22.11.2017, Ra 2015/06/0055).

Der Spruch des Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. XXXX , in der Fassung des am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. XXXX gerichtet an die Disziplinarbeschuldigte, lautet daher: Der Spruch des Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Fünfhaus, vom 13.01.2023, Zl. römisch 40 , in der Fassung des am 18.04.2023 mündlich verkündetem, am 24.04.2023 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, Zl. römisch 40 gerichtet an die Disziplinarbeschuldigte, lautet daher:

„Datum/Zeit: 15.10.2022, 14:22 Uhr

Ort: 1150 Wien, Europaplatz 2 BAHNHOF CITY WIEN WEST, Äußerer Gürtel

Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XXXX Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: römisch 40

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und (haben) nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte(n) Person(en) einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012 Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: Paragraph 4, Absatz 5, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: Geldstrafe von 1. € 150,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1969 (richtig: 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013. Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt: Geldstrafe von 1. € 150,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n) gemäß Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO 1969 (richtig: 1960), Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 39 aus 2013,.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00.“ Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen: € 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00.“

3.5. Gegenständlich wurde die Disziplinarbeschuldigte daher vom Verwaltungsgericht Wien mit dem oben genannten Erkenntnis wegen einer am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, begangenen Verwaltungsübertretung des § 4 Abs. 5 StVO bestraft, weil diese bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne

unnötigen Aufschub verständigte, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hatte.3.5. Gegenständlich wurde die Disziplinarbeschuldigte daher vom Verwaltungsgericht Wien mit dem oben genannten Erkenntnis wegen einer am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, begangenen Verwaltungsübertretung des Paragraph 4, Absatz 5, StVO bestraft, weil diese bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigte, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hatte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrmals ausgesprochen, dass auch ein Verwaltungsgericht, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, an diese gebunden ist (VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; VwGH 17.03.2005, 2005/11/0057; VwGH 26.04.2013, Zl. 2013/11/0015; VwGH 14.05.2009, 2007/11/0009).

Das Bundesverwaltungsgericht hat daher der Entscheidung zu unterstellen, dass die Disziplinarbeschuldigte am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigte, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hatte und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO begangen hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher der Entscheidung zu unterstellen, dass die Disziplinarbeschuldigte am 15.10.2022, um 14:22 Uhr, in 1150 Wien, Europaplatz 2, Bahnhof City Wien West, Äußerer Gürtel, bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, als Lenkerin eines Fahrzeuges, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stand, nicht die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigte, obwohl die Disziplinarbeschuldigte der Person, in deren Vermögen ein Schaden, nämlich Kratzer im Lack von deren Kraftfahrzeug, eingetreten ist, nicht ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen hatte und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 4, Absatz 5, StVO begangen hat.

Bei Rechtsverletzungen, die außer Dienst oder ohne Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erfolgen, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob der Schutz des betreffenden Rechtsgutes zu den Berufspflichten des Beamten, hier der Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, gehört. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, § 43 Abs. 2 BDG 1979 – selbiges muss für die inhaltsgleichen §§ 23 Bgld. LVwGG, 45 Abs. 2 LBDG 1997 gelten – wolle in das außerdienstliche Verhalten des Beamten, hier in das außerdienstliche Verhalten der Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, nur „in besonders krassen Fällen“ eingreifen. Hinzu kommt, dass ein Verhalten außer Dienst aufgrund der besonderen Aufgaben des Beamten, hier der Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, die Bedingungen für die Annahme einer Dienstpflichtverletzung nach §§ 23 Bgld. LVwGG, 45 Abs. 2 LBDG 1997 erfüllen kann, wenn diese Umstände in ihrer Art, Ausgestaltung und Gewichtung einem besonderen Funktionsbezug vergleichbar sind. Eine solche Konstellation, die einem besonderen Funktionsbezug gleichkommt, wird vor allem dann gegeben sein, wenn aufgrund von Auswirkungen des außerdienstlichen Verhaltens der Beamte in der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigt ist (siehe zu alledem VwGH 26.01.2012, 2011/09/0181). Bei Rechtsverletzungen, die außer Dienst oder ohne Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit erfolgen, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob der Schutz des betreffenden Rechtsgutes zu den Berufspflichten des Beamten, hier der Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, gehört. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979 – selbiges muss für die inhaltsgleichen Paragraphen 23, Bgld. LVwGG, 45 Absatz 2, LBDG 1997 gelten – wolle in das außerdienstliche Verhalten des Beamten, hier in das außerdienstliche Verhalten der Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, nur „in besonders krassen Fällen“ eingreifen. Hinzu kommt, dass ein Verhalten außer Dienst aufgrund der besonderen Aufgaben des Beamten, hier der

Disziplinarbeschuldigten als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, die Bedingungen für die Annahme einer Dienstpflichtverletzung nach Paragraphen 23, Bgld. LVwGG, 45 Absatz 2, LBDG 1997 erfüllen kann, wenn diese Umstände in ihrer Art, Ausgestaltung und Gewichtung einem besonderen Funktionsbezug vergleichbar sind. Eine solche Konstellation, die einem besonderen Funktionsbezug gleichkommt, wird vor allem dann gegeben sein, wenn aufgrund von Auswirkungen des außerdienstlichen Verhaltens der Beamte in der Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigt ist (siehe zu alledem VwGH 26.01.2012, 2011/09/0181).

Der Verwaltungsgerichtshof hat hiezu etwa ausgeführt, dass etwa an das Verhalten von Kriminalbeamten insoweit besonders qualifizierte Anforderungen gestellt werden, als diese im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben in der Regel zum Schutz von Verletzungen des gesamten StGB, also auch der §§ 81 und 88 StGB, deren Tatbestände in beträchtlichem Maß durch Vorfälle beim (alkoholbeeinträchtigten) Lenken von Kraftfahrzeugen erfüllt werden, berufen sind und von ihnen zu erwarten ist, dass sie die darin geschützten Rechtsgüter nicht verletzen. Aber auch Ermittlungstätigkeiten im Dienste der StVO 1960 gehören zu den Aufgaben eines Kriminalbeamten. Ein Kriminalbeamter, der dennoch schuldhaft in alkoholbeeinträchtigtem Zustand ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr lenkt und in diesem Zustand einen Verkehrsunfall verursacht, vereitelt schon im Hinblick auf diesen Teilaspekt des Schuldspruches die vom Gesetzgeber zur Herabminderung der Verkehrsunfälle verfolgten Ziele (siehe abermals VwGH 26.01.2012, 2011/09/0181). Der Verwaltungsgerichtshof hat hiezu etwa ausgeführt, dass etwa an das Verhalten von Kriminalbeamten insoweit besonders qualifizierte Anforderungen gestellt werden, als diese im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben in der Regel zum Schutz von Verletzungen des gesamten StGB, also auch der Paragraphen 81 und 88 StGB, deren Tatbestände in beträchtlichem Maß durch Vorfälle beim (alkoholbeeinträchtigten) Lenken von Kraftfahrzeugen erfüllt werden, berufen sind und von ihnen zu erwarten ist, dass sie die darin geschützten Rechtsgüter nicht verletzen. Aber auch Ermittlungstätigkeiten im Dienste der StVO 1960 gehören zu den Aufgaben eines Kriminalbeamten. Ein Kriminalbeamter, der dennoch schuldhaft in alkoholbeeinträchtigtem Zustand ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr lenkt und in diesem Zustand einen Verkehrsunfall verursacht, vereitelt schon im Hinblick auf diesen Teilaspekt des Schuldspruches die vom Gesetzgeber zur Herabminderung der Verkehrsunfälle verfolgten Ziele (siehe abermals VwGH 26.01.2012, 2011/09/0181).

Die Disziplinarbeschuldigte ist als Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland berufen, im Bereich des Verkehrsrechtes zu judizieren, was zu ihren Hauptaufgaben gehört. Das bedeutet, sie hat insbesondere auch Fälle von Fahrerflucht zu bearbeiten und einer nicht mehr einem ordentlichen Rechtsmittel unterliegenden Entscheidung zuzuführen.

Es kann daher erwartet werden, dass die Disziplinarbeschuldigte selbst keine Übertretungen des Verkehrsrechtes begeht, soweit es sich nicht nur um solche von vollkommen untergeordneter Relevanz (wie geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Verwaltungsübertretungen im ruhenden Verkehr ohne erhebliche Behinderungen) handelt. Gerade durch die Begehung einer Fahrerflucht – selbst wenn es sich um ein Delikt handelt, dass nur eine geringe Geldstrafe (siehe etwa EB 1618 d. B., XXIV. GP zu Art. 133 Abs. 4 B-VG) zur Folge hat bzw. haben kann – verletzt ein Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes Normen, zu deren Vollzug und Durchsetzung es berufen ist und deren Schutz zu den Berufspflichten des Mitglieds eines Landesverwaltungsgerichtes gehört. Daher ist ein solches Verhalten geeignet das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Mitglieds eines Landesverwaltungsgerichtes erheblich zu beeinträchtigen. Es kann daher erwartet werden, dass die Disziplinarbeschuldigte selbst keine Übertretungen des Verkehrsrechtes begeht, soweit es sich nicht nur um solche von vollkommen untergeordneter Relevanz (wie geringfügige Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Verwaltungsübertretungen im ruhenden Verkehr ohne erhebliche Behinderungen) handelt. Gerade durch die Begehung einer Fahrerflucht – selbst wenn es sich um ein Delikt handelt, dass nur eine geringe Geldstrafe (siehe etwa EB 1618 d. B., römisch 24. Gesetzgebungsperiode zu Artikel 133, Absatz 4, B-VG) zur Folge hat bzw. haben kann – verletzt ein Mitglied eines Landesverwaltungsgerichtes Normen, zu deren Vollzug und Durchsetzung es berufen ist und deren Schutz zu den Berufspflichten des Mitglieds eines Landesverwaltungsgerichtes gehört. Daher ist ein solches Verhalten geeignet das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben des Mitglieds eines Landesverwaltungsgerichtes erheblich zu beeinträchtigen.

Das Verwaltungsgericht Wien ging von einem fahrlässigen, also schuldhaften Verhalten aus, auch an diese Feststellung der subjektiven Tatseite ist das Bundesverwaltungsgericht gebunden.

Es steht daher fest, dass die Disziplinarbeschuldigte, die Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland ist und

auch im Bereich des Verkehrsrechts judiziert, einen Verkehrsunfall verursacht und dann schuldhaft Fahrerflucht begangen; auf Grund der obigen Ausführungen besteht diesbezüglich auch ein disziplinarer Überhang und hat diese eine Dienstpflichtverletzung nach §§ 45 Abs. 2 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG begangen. Es steht daher fest, dass die Disziplinarbeschuldigte, die Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland ist und auch im Bereich des Verkehrsrechts judiziert, einen Verkehrsunfall verursacht und dann schuldhaft Fahrerflucht begangen; auf Grund der obigen Ausführungen besteht diesbezüglich auch ein disziplinarer Überhang und hat diese eine Dienstpflichtverletzung nach Paragraphen 45, Absatz 2, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG begangen.

Sie ist daher diesbezüglich schuldig zu sprechen.

3.6. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß §§ 111 Abs. 1 Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG Disziplinarstrafen (1.) der Verweis, (2.) die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs unter Ausschluss der Kinderzulage, (3.) die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage und (4.) die Entlassung sind. 3.6. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß Paragraphen 111, Absatz eins, Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG Disziplinarstrafen (1.) der Verweis, (2.) die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs unter Ausschluss der Kinderzulage, (3.) die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluss der Kinderzulage und (4.) die Entlassung sind.

Gemäß §§ 112 Abs. 1 Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Gemäß Paragraphen 112, Absatz eins, Bgld. LBDG, 32 Bgld. LVwGG ist das Maß für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

Gegenständlich ist darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin nur eine Verwaltungsübertretung begangen hat, die der Gesetzgeber mit einer relativ geringen Geldstrafe versehen hat (siehe § 99 Abs. 3 lit b StVO, maximale Geldstrafe von € 726, die Verhängung von Primärarrest ist nicht möglich), diese ist darüber hinaus nur fahrlässig verhängt worden. Gegenständlich ist darauf zu verweisen, dass die Beschwerdeführerin nur eine Verwaltungsübertretung begangen hat, die der Gesetzgeber mit einer relativ geringen Geldstrafe versehen hat (siehe Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO, maximale Geldstrafe von € 726, die Verhängung von Primärarrest ist nicht möglich), diese ist darüber hinaus nur fahrlässig verhängt worden.

Generalpräventiv ist – trotz der Häufigkeit von Verkehrsdelikten und Fahrerflucht im Allgemeinen – nicht zu erkennen, dass bei Richterinnen und Richtern der

(Landes-)Verwaltungsgerichte eine diesbezüglich häufige Delinquenz besteht; dies einerseits, da beim Bundesverwaltungsgericht bisher ein solches Verfahren nicht anhängig war und dies andererseits von den Parteien auch nicht behauptet wurde. Dennoch liegen generalpräventive Gründe für eine entsprechende Bestrafung vor, weil gerade Richterinnen und Richtern vor Augen zu führen ist, dass sie im besonderen Maße die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten haben, insbesondere dann, wenn sie diese in ihrer Zuständigkeit selbst judizieren. Generalpräventiv ist – trotz der Häufigkeit von Verkehrsdelikten und Fahrerflucht im Allgemeinen – nicht zu erkennen, dass bei Richterinnen und Richtern der , (Landes-)Verwaltungsgerichte eine diesbezüglich häufige Delinquenz besteht; dies einerseits, da beim Bundesverwaltungsgericht bisher ein solches Verfahren nicht anhängig war und dies andererseits von den Parteien auch nicht behauptet wurde. Dennoch liegen generalpräventive Gründe für eine entsprechende Bestrafung vor, weil gerade Richterinnen und Richtern vor Augen zu führen ist, dass sie im besonderen Maße die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten haben, insbesondere dann, wenn sie diese in ihrer Zuständigkeit selbst judizieren.

Spezialpräventiv ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 09.09.2014, Ra 2014/09/0014) ausdrücklich ausführt, dass Geständnis und Schuldeinsicht zwar keine unabdingbaren Voraussetzungen für die

Erstellung einer günstigen Zukunftsprognose sind, dies jedoch dann nicht gilt, wenn bereits ein rechtskräftiges verurteilendes Strafurteil vorliegt, an das die Behörde sowohl im Hinblick auf die objektive als auch die subjektive Tatseite gebunden ist (diesbezüglich Verweis auf VwGH 05.09.2013, 2013/09/0076). Leugnet der Verurteilte auch im folgenden Disziplinarverfahren noch beharrlich die Tat, führt dies zur Annahme, dass der Täter selbst trotz gerichtlicher Verurteilung nicht bereit ist, sich von dem ihm angelasteten Verhalten soweit zu distanzieren, dass den Erfordernissen der Spezialprävention auch durch die Anwendung einer geringeren Strafe Rechnung getragen wird (diesbezüglich Verweis auf VwGH 20.02.2014, 2013/09/0183), diesfalls kann das Verwaltungsgericht von „hartnäckigem Leugnen“ im Sinne einer negativen Zukunftsprognose ausgehen.

Dies muss sinngemäß auch für eine rechtskräftige behördliche oder verwaltungsgerichtliche Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung (so diese einen disziplinären Überhang hat) gelten und ist auch hier der Fall; die Disziplinarbeschuldigte bestreitet trotz rechtskräftiger Bestrafung durch das Verwaltungsgericht Wien weiterhin, überhaupt am Ort des Unfalls gewesen zu sein und somit auch die Tat selbst. Daher liegen gewichtige spezialpräventive Gründe für eine entsprechende Bestrafung vor und kommen weder ein Schuldspruch ohne Strafe gemäß § 131 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG noch ein Verweis gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG in Betracht. Dies muss sinngemäß auch für eine rechtskräftige behördliche oder verwaltungsgerichtliche Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung (so diese einen disziplinären Überhang hat) gelten und ist auch hier der Fall; die Disziplinarbeschuldigte bestreitet trotz rechtskräftiger Bestrafung durch das Verwaltungsgericht Wien weiterhin, überhaupt am Ort des Unfalls gewesen zu sein und somit auch die Tat selbst. Daher liegen gewichtige spezialpräventive Gründe für eine entsprechende Bestrafung vor und kommen weder ein Schuldspruch ohne Strafe gemäß Paragraph 131, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG noch ein Verweis gemäß Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, Bgld. LBDG 1997, 32 Bgld. LVwGG in Betracht.

Da es sich trotz allem um ein Fahrlässigkeitsdelikt handelt und auch die Tat als nicht besonders schwer zu sehen ist, kommt als Strafraum eine niedere bis mittlere Geldbuße (bis maximal 25 von Hundert eines Monatsbezuges) in Betracht.

Mildernd ist die disziplinaire Unbescholtenheit zu werten. Hierzu führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 2 StGB (bisheriger ordentlicher Lebenswandel) im Disziplinarrecht dem Milderungsgrund der bisher korrekten Dienstbefüllung und positiven Dienstbeurteilung sowie den Beamten vor der Dienstpflichtverletzung zuteil gewordenen Belobigungen entspricht (VwGH 21.10.2022, Ro 2022/09/0007). Der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit stehen auch die beiden verwaltungsrechtlichen Übertretungen des § 9 Abs. 1 lit. c iVm § 5 Abs. 3 und § 6 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz und der VO des Gemeinderates sowie des § 20 Abs. 2 StVO 1960 nicht entgegen, da es sich hier um – aus disziplinarrechtlicher Sicht – Delikte von vollkommen untergeordneter Relevanz handelt, zumal nicht einmal die Dienstbehörde eine Disziplinaranzeige diesbezüglich erstattet hat. Selbst wenn man diese verwaltungsstrafrechtlichen Delikte einfließen lassen würde, würde diese bloß zu einer geringen Verringerung des Milderungsgrundes führen, zumal diese eben zu keiner disziplinarrechtlichen Bestrafung geführt haben. Andere Milderungsgründe sind nicht zu sehen. Mildernd ist die disziplinaire Unbescholtenheit zu werten. Hierzu führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Milderungsgrund des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, StGB (bisheriger ordentlicher Lebenswandel) im Disziplinarrecht dem Milderungsgrund der bisher korrekten Dienstbefüllung und positiven Dienstbeurteilung sowie den Beamten vor der Dienstpflichtverletzung zuteil gewordenen Belobigungen entspricht (VwGH 21.10.2022, Ro 2022/09/0007). Der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit stehen auch die beiden verwaltungsrechtlichen Übertretungen des Paragraph 9, Absatz eins, Litera c, in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz 3 und Paragraph 6, NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz und der VO des Gemeinderates sowie des Paragraph 20, Absatz 2, StVO 1960 nicht entgegen, da es sich hier um – aus disziplinarrechtlicher Sicht – Delikte von vollkommen untergeordneter Relevanz handelt, zumal nicht einmal die Dienstbehörde eine Disziplinaranzeige diesbezüglich erstattet hat. Selbst wenn man diese verwaltungsstrafrechtlichen Delikte einfließen lassen würde, würde diese bloß zu einer geringen Verringerung des Milderungsgrundes führen, zumal diese eben zu keiner disziplinarrechtlichen Bestrafung geführt haben. Andere Milderungsgründe sind nicht zu sehen.

Erschwerungsgründe sind nicht zu sehen.

Die Strafe ist daher – auf Grund des Überwiegens der Milderungsgründe – im unteren Bereich des Strafraumes anzusiedeln, konkret wird eine Geldbuße in der Höhe von fünf von Hundert eines Monatsbezuges verhängt.

Diese wohl im Bereich von etwa € 500,00 liegende Strafe (die Dienstbehörde hat einen Lohnzettel mangels Einverständnis der Disziplinarbeschuldigten nicht vorgelegt, siehe Oz 15; die Disziplinarbeschuldigte konnte nur ihren Nettobezug nennen) ist auch wirtschaftlich für die Disziplinarbeschuldigte verkraftbar.

3.7. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Spruch bezeichneten Normen und den Umstand, dass die Disziplinarbeschuldigte keine vermeidbaren Kosten im Disziplinarverfahren verursacht hat.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen ist, zumal durch die Bindungswirkung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts Wien und die Rechtsprechung unter A) zitierte des Verwaltungsgerichtshofes zum disziplinären Überhang und zur Relevanz eines Geständnisses bei einer rechtskräftigen Bestrafung für die Spezialprävention alle relevanten Rechtsfragen geklärt sind.

Schlagworte

außerdienstliches Verhalten Bindungswirkung Dienstpflichtverletzung disziplinärer Überhang Disziplinarerkenntnis Disziplinargericht Disziplinarstrafe Disziplinarverfahren Fahrerflucht Fahrlässigkeit Funktionsbezug Geldbuße Generalprävention Landesverwaltungsgericht Landesverwaltungsrichter Milderungsgründe Schwere der Dienstpflichtverletzung Spezialprävention Strafbemessung Straferkenntnis Verkehrsunfall Vertrauensschutz Verwaltungsübertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W170.2273908.1.00

Im RIS seit

06.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at